



VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Gemeinde Höchst (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 29.01.2019 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 BGBl. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
- a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Sackgebühr für Gartenabfälle
 - d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
 - f) Gebühr für Sperrmüll
 - g) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
 - h) Gebühr für die Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen, sperrigem Garten- und Parkabfall sowie Weißware.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- (5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- (6) Die „Gebühren für Sperrmüll und für sperrige Garten- und Parkabfälle“, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.
- (7) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Abholung“ für Sperrmüll und für sperrige Garten- und Parkabfälle, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Abholung entstehen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer, jedoch für höchstens vier Personen pro Haushalt

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr für die Haushalte wird jährlich vorgeschrieben und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Garten- und Parkabfälle und für die Abholung der Abfälle und Weißware werden nach der Abholung vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 04.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 27.01.1998 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Herbert Sparr

